

Ostschweiz am Sonntag, 13.12.15

Der Dachverband der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer erarbeitet Empfehlungen zur Kleiderwahl an den Schulen. Das Kopftuchurteil des Bundesgerichts fliesst in das Merkblatt ein.

Dresscode für Schweizer Schulen

JULIA NEHMIZ/REGULA WEIK/
KASPAR ENZ/SEBASTIAN KELLER

Die Schweizer Lehrerinnen und Lehrer sind erleichtert. Das Bundesgericht hat am Freitag Rechtssicherheit geschaffen: Moslemischen Mädchen darf das Tragen eines Kopftuches im Schulunterricht nicht verboten werden.

Nur das Kopftuch ist geregelt

«Kleidung und Accessoires sind immer ein Thema an Schulen», sagt

Jürg Brühlmann vom Dachverband der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer. Deshalb erarbeitet der Verband erstmals ein Merkblatt zu Kleiderfragen, das Kopftuchurteil wird einfließen. Der Grundtenor der Empfehlungen ist laut Brühlmann: Was den Unterricht nicht stört, soll erlaubt sein. Das Papier wird im Frühling veröffentlicht.

Kopfbedeckungen im Unterricht sind durch das Urteil nicht generell erlaubt. Bernhard Ehrenzeller, Professor für Öffentliches Recht an der

Universität St. Gallen, sagt im Interview mit der Ostschweiz am Sonntag: «Das Tragen einer Baseball-Kappe oder einer Wollmütze kann, anders als beim Kopftuch, nicht religiös begründet werden.»

«Frage wurde verpolitisiert»

Christian Amsler, Präsident der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren, begrüsst den Entscheid der Lausanner Richter: Die Kopftuchfrage sei auf dem Buckel der Kinder verpolitisiert worden. Der Entscheid

werde Initialwirkung für andere strittige Fälle haben.

Kopftuch bei der Arbeit

Die Grossverteiler Coop und Migros Ostschweiz haben klare Vorschriften: Das Verkaufspersonal darf kein Kopftuch tragen, da es nicht zum einheitlichen Erscheinungsbild passe. Im Kantonsspital St. Gallen ist das Tragen eines Kopftuches bei der Arbeit hingegen erlaubt. «Es ist eine Freiheit, die man gewähren sollte», sagt der Spitalsprecher. ▶ SEITEN 2+3

Kleiderfragen werden auch künftig Schweizer Lehrer beschäftigen. Bildungsexperten plädieren für einen massvollen Erlass von Vorschriften.

Was nicht stört, soll erlaubt sein

REGULA WEIK/SEBASTIAN KELLER

In den Klassenzimmern gab es wegen der offenen Kopftuchfrage grosse Unsicherheit. Viele Schulen hatten das Tragen des Kopftuches im Unterricht erlaubt, einige hatten es verboten. «Nun herrscht Klarheit für die ganze Schweiz», sagt Jürg Brühlmann, Leiter der pädagogischen Arbeitsstelle des Dachverbandes der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH). Inhaltlich – dass ein Kopftuchverbot nicht rechtens ist – stehe wohl die Mehrheit der Lehrerinnen und Lehrer hinter dem Urteil, glaubt Brühlmann. Er ist noch aus einem weiteren Grund froh über das Urteil des Bundesgerichts: «Bei der Kopftuchfrage ging es nie um das Kind, sondern um die Profilierung verschiedener Interessengruppen, vorderhand der Politik.» Mit dem Urteil sei dieser Profilierung nun die Grundlage entzogen worden.

Das am Freitag von den Lausanner Richtern gefällte Urteil fliesst auch in ein Merkblatt «Dresscode» für Lehrpersonen ein, an dem der Dachverband arbeitet. «Kleidungen und Accessoires sind immer ein Thema an Schulen», sagt Brühlmann. «Unsere Gesellschaft kennt wenige Uniformen, da tauchen Kleiderfragen zwangsläufig auf.» Der Grundtenor des Merkblatts – es wird im Frühling 2016 veröffentlicht – ist laut Brühlmann klar: Was den Unterricht nicht stört, soll erlaubt sein. «Wir geben keine Empfehlungen für strenge Vorschriften ab.» Er versteht das Merkblatt vielmehr als Grundlage für wertfreie Diskussionen im Klassenzimmer über Kleidung und deren Wirkung.

Keine Einschränkung im Unterricht

Es könne doch nicht sein, dass wegen einer «Kleidergeschichte» einem Kind die Teilnahme am Schulunterricht verwehrt werde, sagt Christian Amsler, Präsident der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz. Er begrüsst

denn auch den Entscheid des Bundesgerichts. Die Frage sei auf dem Buckel der Kinder «verpolitisiert» worden. Nun kehre «Ruhe an der Kopftuchfront» ein. Amsler ist klar der Meinung: Durch ein Kopftuch gibt es keine Einschränkung im Unterricht; die Lehrperson könne problemlos mit einem Mädchen kommunizieren, das ein Kopftuch trage.

In einem früheren Urteil hatte das Bundesgericht entschieden, dass die Behörden einer Lehrerin unter gewissen Umständen verbieten dürfen, mit dem Kopftuch zu unterrichten. Der Entscheid betraf eine moslemische Lehrerin im Kanton Genf. Auf die Frage, wie er es mit einer kopftuchtragenden Lehrerin halte, sagt Amsler: Er habe schon die Erwartung, dass sie im Klassenzimmer «neutral» auftrete – also ohne Kopftuch.

Wenige folgten der Empfehlung

Die Schulgemeinde St. Margrethen – dort geht das 14jährige bosnische Mädchen, dessen Fall in Lausanne verhandelt wurde, zur Schule – hatte mit ihrem Kopfbedeckungsverbot auf eine Empfehlung des St. Galler Erziehungsrats reagiert. Längst nicht alle St. Galler Schulen taten dies. 90 Schulträger – früher Schulgemeinden genannt – gibt es im Kanton. «Weniger als ein Viertel hat heute ein Kopfbedeckungsverbot in der Schul- oder Hausordnung festgeschrieben», sagt Thomas Rüegg, Präsident des Verbandes St. Galler Volksschulträger. «Sie wollten ganz auf der sicheren Seite sein.» Nämlich dann, wenn der Dialog mit den Eltern schwierig oder gar unmöglich ist.

Diesen Austausch erachtet Rüegg als absolut wichtig, damit in Problemsituationen gemeinsam eine konstruktive Lösung gefunden werden könne. «In der Mehrzahl aller Fälle ist dies möglich», sagt Rüegg, «zum guten Glück». Auch für die Kinder und Jugendlichen. «Ein junger lernender Mensch, egal ob er den Kindergarten oder die Oberstufe besucht, soll eine unbelas-

tete Schulsituation erleben können und sich nicht in einem Spannungsfeld zwischen Schule und Elternhaus bewegen müssen.» Eigentliche Streitfälle sind Rüegg im Kanton ganz wenige bekannt. «Vier oder fünf.» Darunter jener von St. Margrethen.

Rüegg ist grundsätzlich froh über den Bundesgerichtsentscheid. Die Unklarheit in der Kopftuchfrage sei damit beseitigt – «der bisherige Schwebezustand liess viel Raum für Spekulationen; das hat nun ein Ende».

Mühe mit Lager im Welschland

Rüegg möchte weder die Schulgemeinde St. Margrethen noch die Familie des betroffenen Mädchens «stigmatisieren». Er erwähnt den Fall jener Schweizer Eltern, die sich dagegen sträubten, dass ihr Kind mit der Schulklasse ins Lager ins Welschland reiste. Oder den Fall jener Eltern, die der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas angehören und die den Lehrkräften ihrer Kinder christliche Feiern «verbieten» wollten. Damit solche Situation nicht eskalieren, sei «der Dialog vor Ort» wichtig, sagt Rüegg. «Ein gutes Resultat für alle Beteiligten, auch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, ist nur möglich, wenn sich Schule und Eltern dem Gespräch stellen.»

Auf die Frage, wie er persönlich das bis Freitag strittige Kopftuch im Unterricht einschätzt, sagt Rüegg: Ein moderates Kopftuch sei seiner

Ein Kopftuchverbot an Schulen ist nicht vereinbar mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Meinung nach kein Problem. Er verweist auf gewisse Tattoos oder Amulette oder auch andere auffällige Kleider – und meint dann: «Es ist der persönliche Entscheid jedes einzelnen, was er trägt. Für den Schulbesuch muss aber gelten: Es darf nicht provozieren und die soziale Interaktion nicht in Frage stellen.»

Solche «Alltagsfragen» würden sich auch künftig an Schulen stellen. Und weit häufiger wie Fragen moslemischer Eltern, die ihren Töchtern die Teilnahme am Schwimmunterricht oder den Besuch bestimmter Schulanlässe verbieten wollen. Die Kritiker des Bundesgerichtsentscheids hatten postwendend die Befürchtungen geäussert, dass damit «weiteren Forderungen islamistischer Kreise Tür und Tor geöffnet» werde. Die Lausanner Richter haben klar festgehalten: Ihr Entscheid berechtigt die St. Margrether Schülerin nicht zur Dispens von Unterrichtsfächern oder Schulanlässen – lediglich zum Tragen des Kopftuchs.

Schulordnung muss angepasst werden

Die Schulgemeinde St. Margrethen muss nach dem Entscheid des Bundesgerichts ihre Schulordnung anpassen. «Es geht darum, eine angemessene Regelung zu finden, welche die Glaubens- und Religionsfreiheit respektiert», sagt Rüegg. Und es gehe nicht darum, das Kopfbedeckungsverbot «grundsätzlich rückgängig zu machen».



Bild: ky/Georgios Kefalas